



Organisationsreglement

Präambel

Zweck der SCHMOLZ+BICKENBACH AG ("Gesellschaft") ist im wesentlichen der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen in allen Rechtsformen insbesondere im Stahlbereich.

Die Organe der SCHMOLZ+BICKENBACH AG haben beschlossen, ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Form einer Konzernstruktur zu führen. Dieses Organisationsreglement gilt grundsätzlich auch für alle Konzerngesellschaften (zusammen "SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE"), wobei die lokalen Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen in den einzelnen Konzerngesellschaften die Entscheide des Verwaltungsrates und der Konzernleitung von SCHMOLZ+BICKENBACH umsetzen, soweit lokales Recht und die entsprechenden Statuten dem nicht entgegenstehen.

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird, gestützt auf Art. 14 der Statuten, vom Verwaltungsrat erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Verwaltungsrat
- Verwaltungsratspräsident
- Audit Committee
- Nomination und Compensation Committee
- Delegierter des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Konzernleitung ("CEO")
- Konzernleitung
- Geschäftsbereichsleitung

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung/Altersobergrenze

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsdauer einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bestellt den Sekretär.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist mit Ausnahme des Präsidenten eine Altersobergrenze von 70 Jahren festgelegt.



Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung nach Vollendung des 70. Lebensjahres, oder nach Erfüllung der Amtsperiode.

2.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal im Quartal.

Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung, unter Angabe der Gründe, dies verlangt.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstage zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben. In der Regel werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Der Vorsitzende der Konzernleitung mit Stimmrecht und die übrigen Mitglieder der Konzernleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsstellung teil.

2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

2.3.1 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für den Beschluss über die Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

2.3.2 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden, unter Vormerkung im Protokoll der nächsten Sitzung, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.



2.3.3 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Schriftliche Beschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung an den Delegierten des Verwaltungsrates und Vorsitzenden der Konzernleitung ("CEO"), soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der CEO kann die Geschäftsführung gemäss Ziff. 6.1 an die Konzernleitung und die Geschäftsbereichsleiter weiter delegieren.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über den CEO und die Konzernleitung aus und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik. Er legt die strategischen Ziele und die generellen Mittel zu ihrer Erreichung fest und entscheidet über wichtige Sachgeschäfte.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Abberufung der mit der Führung des Geschäftes und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung, soweit diese Aufgaben nicht an Ausschüsse oder andere Organe delegiert worden sind.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Erstellen des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.
9. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.



Der Verwaltungsrat kann zudem spezifische Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse delegieren, welche aus Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen. Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder sowie den Vorsitzenden von solchen Ausschüssen. Diese Ausschüsse werden mit spezifischen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet, welche in diesem Organisationsreglement oder Reglementen der Ausschüsse geregelt sind. Diese Ausschüsse sind im Wesentlichen mit der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse betraut und beaufsichtigen die Umsetzung von entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrates. Soweit diesen Ausschüssen Beschlusskompetenzen delegiert werden, beschränkt sich die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates auf die Überwachung der Arbeitsweise der Ausschüsse und nicht auf die Angemessenheit der einzelnen Beschlüsse. Diese Ausschüsse berichten an jeder Sitzung des Gesamtverwaltungsrates über ihre Tätigkeit.

Im übrigen fasst der Verwaltungsrat nur noch in jenen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten, Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

2.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung

2.5.1 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Orientierung des Präsidenten im Rahmen von Art. 715a OR Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.5.2 Berichterstattung

In den ordentlichen Sitzungen ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten, Vizepräsidenten bzw. vom CEO und den Mitgliedern der Konzernleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, der allenfalls die Orientierung des gesamten Verwaltungsrates auf dem Zirkularwege anordnet. Auf Verlangen des Verwaltungsrates berichten einzelne Geschäftsbereichsleiter direkt über die in ihrer Verantwortung stehenden Geschäftsbereiche.

3. Das Verwaltungsratspräsidium

3.1 Der Verwaltungsratspräsident

Der Präsident des Verwaltungsrates überwacht die Umsetzung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen und beaufsichtigt den Delegierten des Verwaltungsrates und seine Aktivitäten und führt mit diesem periodisch Leistungsbewertungen durch.

Solange ein Aktionär mehr als 50% der Aktien hält, steht diesem das Amt des Verwaltungsratspräsidenten zu.



3.2 Der Verwaltungsratsvizepräsident

Der Verwaltungsratsvizepräsident vertritt den Verwaltungsratspräsidenten. Er hat das Recht auf die dafür notwendigen Informationen.

4. Audit Committee

4.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Audit Committee. Dieses besteht aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern. Das Audit Committee konstituiert sich selbst.

4.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Das Audit Committee versammelt sich unter Angabe der Traktanden auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Ausschusses, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.

Der Vorsitzende des Audit Committee führt die Sitzungen, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Ausschusses.

Der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) und der CFO sowie die internen und externen Revisionsstellen nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Der Präsident des Verwaltungsrates hat ein Gastrecht.

4.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

4.3.1 Beschlussfähigkeit

Das Audit Committee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

4.3.2 Beschlussfassung

Das Audit Committee fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

In dringenden Fällen können auch schriftliche Beschlüsse unter Vormerkung im Protokoll der nächsten Sitzung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

4.3.3 Protokoll

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll verfasst, welches allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt wird. Schriftliche Beschlüsse sind in das nächste Protokoll der Audit Committee-Sitzung aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Audit Committee jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.



4.4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere die Oberaufsicht über die interne und externe Revisionsstelle sowie die Überwachung der finanziellen Berichterstattung. Er legt den Prüfungsumfang und den Prüfungsplan der internen Revision fest, vereinbart mit der externen Revisionsstelle den Prüfungsumfang und den Prüfungsplan und überwacht die Umsetzung der jeweiligen Prüfungsfeststellungen.

Das Audit Committee macht sich zudem ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision, von der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und der Wirksamkeit des konzernweiten Risikomanagements, berichtet darüber regelmässig an den Gesamtverwaltungsrat und macht auch Empfehlungen zum Einzel- und Konzernabschluss an den Verwaltungsrat, insbesondere bezüglich Vorlage an die Generalversammlung. Die interne Revision ist funktionell dem Vorsitzenden des Audit Committee unterstellt, erhält von diesem die Aufträge und rapportiert an das Audit Committee. Administrativ ist die interne Revision dem CFO des Konzerns unterstellt.

Die Detailaufgaben werden in einem Reglement spezifischer geregelt, welches vom Gesamtverwaltungsrat genehmigt wird.

5. Nomination und Compensation Committee

5.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsdauer ein Nomination und Compensation Committee. Dieses besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten und mindestens einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, in der Regel dem Verwaltungsratsvizepräsidenten. Der Verwaltungsratspräsident hat den Vorsitz in diesem Ausschuss.

5.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Das Nomination und Compensation Committee versammelt sich unter Angabe der Traktanden auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

5.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

5.3.1 Beschlussfähigkeit /Beschlussfassung

Das Nomination und Compensation Committee ist beschlussfähig, wenn beide oder die Mehrheit der Mitglieder, falls es mehr als 2 Mitglieder gibt, der Sitzung beiwohnen.

In dringenden Fällen können auch schriftliche Beschlüsse unter Vormerkung im Protokoll der nächsten Sitzung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.



5.3.2 Protokoll

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein durch den Präsidenten sowie ein weiteres Mitglied zu unterzeichnendes Protokoll verfasst.

Schriftliche Beschlüsse sind in das nächste Protokoll der Sitzung des Nomination und Compensation Committee aufzunehmen und jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

5.4 Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören:

- die Festlegung der Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung der Mitglieder der Konzernleitung, deren Auswahl nach den festgelegten Kriterien erfolgt
- der Personalentwicklungs- und Nachfolgeplanungsprozess für die Konzernführung
- die Festlegung der Grundsätze für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratsausschüsse sowie der Konzernleitung nach Massgabe ihrer Aufgabe, Beanspruchung und Verantwortung.
- die periodische Information an den Gesamtverwaltungsrat über die wesentlichen Inhalte und den Umfang der getroffenen Entscheide.

Der Ausschuss legt jährlich die Honorare für den Verwaltungsrat und die Verwaltungsratsausschüsse sowie die Entschädigungen für die Konzernleitung fest. Bei der Festlegung der Entschädigung für die Konzernleitung werden strategische und projektbezogene, zielerreichungsabhängige Komponenten sowie der Unternehmenserfolg der Gruppe für die variable Entschädigung zugrunde gelegt.

Grundsätzlich ist der Verwaltungsrat über die Elemente der Entschädigungspolitik und die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung soweit zu informieren, wie dies im Rahmen der Corporate Governance Berichterstattung offengelegt werden muss.

6. Delegierter des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)

6.1 Aufgaben und Kompetenzen

Sämtliche exekutiven Führungsaufgaben innerhalb der Gesellschaft und des Konzerns, die nicht dem Verwaltungsrat oder dessen Ausschüssen vorbehalten sind, werden dem Delegierten des Verwaltungsrates und CEO übertragen.

Im Wesentlichen handelt es sich um Aufgaben konzernweiter Natur. Diese beinhalten u.a. die gemeinsam mit der Konzernleitung erarbeitete Konzernstrategie und Konzernpolitik zuhanden des Verwaltungsrates. Der CEO ist zusammen mit der Konzernleitung für die Umsetzung der Unternehmenspolitik und Strategie in allen unternehmerischen Bereichen, im Sinne des Unternehmens-



leitbildes und gemäss den Richtlinien des Verwaltungsrates, verantwortlich und er integriert die Interessen der Geschäftsbereiche zum Nutzen des Gesamtkonzerns.

Der CEO hat den Vorsitz der Konzernleitung, welche sich aus dem CEO, dem Chief Operating Officer ("COO") und dem Chief Financial Officer ("CFO") zusammensetzt, und er erlässt weitergehende Richtlinien, in denen die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Mitglieder der Konzern- und Geschäftsleitung geregelt sind (Funktionendiagramm). Der Verwaltungsrat wird über diese Zuständigkeiten und über jede nachträgliche Änderung spätestens an der nächsten Verwaltungsratssitzung informiert.

Die Mitglieder der Konzernleitung werden auf Vorschlag des Nomination und Compensation Committee durch den Verwaltungsrat ernannt. Alle anderen wichtigen Funktionsträger z.B. Geschäftsereichsleitung, Geschäftsführer werden von der Konzernleitung ernannt.

6.2 Berichterstattung

Der CEO informiert den Verwaltungsrat periodisch und an jeder Sitzung über den allgemeinen Geschäftsgang des Konzerns und über besondere Geschäfte und Entscheide, die er getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet er unverzüglich dem Präsidenten des Verwaltungsrates, der allenfalls die Orientierung des gesamten Verwaltungsrates auf schriftlichem Wege anordnet.

7. Konzernleitung

7.1 Bestellung

Die Konzernleitung und deren Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Nomination und Compensation Committee durch den Verwaltungsrat ernannt.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung gehen aus dem Funktionendiagramm hervor. Ihr obliegt die operative Leitung der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE.

Sie beinhaltet im wesentlichen die Erarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Konzernstrategie und -politik zuhanden des Verwaltungsrates sowie deren operative Umsetzung mit den jeweiligen Verantwortlichen nach den Richtlinien des Verwaltungsrates.

7.3 Berichterstattung

Die Konzernleitung sorgt zusammen mit Geschäftsbereichsleitern dafür, dass der CEO sämtliche Informationen erhält, damit er den Verwaltungsrat periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte, Entscheide und ausserordentliche Vorfälle informieren kann.



8. Geschäftsbereichsleitung

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsbereichsleiter gehen aus dem Funktionendiagramm hervor.

Im wesentlichen handelt es sich um die operative Leitung der einzelnen Geschäftsbereiche. Die Mitglieder der Geschäftsbereichsleitung sind dafür verantwortlich, dass sich die Ziele des Geschäftsbereiches mit den Konzernzielen decken.

8.2 Berichterstattung

Die Geschäftsbereichsleiter informieren jeweils die Mitglieder der Konzernleitung über den allgemeinen Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse. Die Information des Verwaltungsrates erfolgt durch den CEO oder andere Mitglieder der Konzernleitung.

9. Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft

Das Zeichnungsrecht für die SCHMOLZ+BICKENBACH AG wird generell kollektiv zu zweien erteilt.

Über die Zeichnungsberechtigung für SCHMOLZ+BICKENBACH AG entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsrat und einmal jährlich ist dem Verwaltungsrat eine aktualisierte Liste aller zeichnungsberechtigten Personen zur Genehmigung zu unterbreiten.

10. Ausstand

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

11. Ad hoc Publizität

Gemäss Art. 53 des SIX Kotierungsreglements ist die Gesellschaft verpflichtet, den Kapitalmarkt über kursrelevante Tatsachen zu informieren. Der CEO sorgt dafür, dass die Gesellschaft diese Publizitätsvorschriften einhält und konsultiert den Präsidenten des Verwaltungsrates, sofern es die zeitlichen Umstände erlauben. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden spätestens gleichzeitig mit der Öffentlichkeit informiert.

12. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.



Die Geschäftsreglemente sind bei Amtsende zurückzugeben, die übrigen Akten zu vernichten, mit Ausnahme der Protokolle des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, in denen das Verwaltungsratsmitglied mitgewirkt hat.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Der CEO erlässt die für die ihr obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen (u.a. Funktionendiagramm) zum Vollzug dieses Reglements.

13.2 Überarbeitung und Abänderung

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmt.

Emmen, den 1. Juli 2009